

2. Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — legt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik fest, welche Großbetriebe ein zusätzliches Exemplar des Vordruckes 61 an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — einreichen.
3. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltungen sind verpflichtet, bei Fehlen die Betriebe zur Richtigstellung des Vordruckes 61 aufzufordern.
4. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien sind sowohl für die Zusammenfassung der Vordrucke 61 in allen Positionen und für sämtliche Betriebe als auch für die termingemäße Einreichung verantwortlich.
5. Fassen die Verwaltungen volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien die Vordrucke 61 nicht selbst zusammen, sind sie verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Finanzberichte der einzelnen Betriebe rechtzeitig, geprüft und vollzählig zur Zusammenfassung im Lohnverfahren zu übergeben. Diese ist zur Einhaltung des Termins verpflichtet.
6. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik faßt die Vordrucke 61 aller Hauptverwaltungen und Ministerien zu einem Gesamtbericht der volkseigenen Industrie (Z) nach der Systematik der Staatshaushaltsplanung zusammen.  
Dieser Gesamtbericht geht in je einer Ausfertigung an:
- a) Staatliche Plankommission,
  - b) Ministerium der Finanzen,  
ein Exemplar verbleibt bei der Zentralverwaltung für Statistik.
7. Die zuständigen Ministerien geben die zusammengefaßten Berichte an:
- |   | jeHV je Min* |   |
|---|--------------|---|
| a) Staatliche Plankommission . . . . .                  | 1            | 2 |
| b) Ministerium der Finanzen . . . . .                   | 3            | 3 |
| c) zuständiges Ministerium . . . . .                    | 1            | — |
| d) Deutsche Investitionsbank (Baubetriebe) . . . . .    | 1            | — |
| e) Staatliche Zentralverwaltung für Statistik . . . . . | 1            | 1 |
- (3) Kontrollbericht „KBJ (Z)“
1. Kontrollberichte mit Analysen sind als Zwischenabschlüsse per 31. März 1956, per 30. Juni 1956 und per 30. September 1956, der Jahres-Kontrollbericht per 31. Dezember 1956, aufzustellen.
  2. Über den Inhalt und Umfang sowohl der Zwischenabschlüsse als auch des Jahresabschlusses und der dazugehörigen Analysen erläßt das Ministerium der Finanzen in Verbindung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und im Einvernehmen mit den Fachministerien besondere Bestimmungen.
  3. Die einer Verwaltung volkseigener Betriebe zugeordneten Betriebe reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
    - a) an die zuständige Verwaltung volkseigener Betriebe,
    - b) an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Filiale der Deutschen Investitionsbank),

- c) an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — ein.
4. Die einer Hauptverwaltung direkt unterstehenden Betriebe reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
    - a) an die zuständige Hauptverwaltung,
    - b) an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank),
    - c) an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — ein.
  5. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
    - a) an die fachlich zuständige Hauptverwaltung,
    - b) an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank,
    - c) an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank,
    - d) an den für den Sitz der Verwaltung volkseigener Betriebe örtlich zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — ein.
  6. Die Hauptverwaltungen eines Ministeriums reichen
    - a) ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
      - aa) an die Hauptbuchhaltung des Ministeriums,
      - bb) an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie —,
      - cc) an die Staatliche Plankommission,
      - dd) an die Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin,
      - ee) an die Deutsche Investitionsbank, Zentrale Berlin,
    - b) einen Vordruck der Übersicht über die Mittel für den Arbeitsschutz an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember),
    - c) einen Vordruck der Entwicklung des Direktorfonds an den Bundesvorstand des FDGB,
    - d) eine Ausfertigung der Bilanz und Ergebnisrechnung bei Zwischenabschlüssen bzw. eine vollständige Ausfertigung des Jahreskontrollberichtes an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ein.
  7. Die Ministerien reichen
    - a) Ihre Kontrollberichte für ihren Gesamtbereich in je einer Ausfertigung
      - aa) an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie —,
      - bb) an die Staatliche Plankommission,
    - b) eine Ausfertigung des Jahreskontrollberichtes an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
    - c) einen Vordruck der Übersicht über die Mittel für den Arbeitsschutz an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember),
    - d) einen Vordruck der Entwicklung des Direktorfonds an den Bundesvorstand des FDGB ein.
  8. Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie haben einzelne Kontrollblätter an die Deutsche Investitionsbank einzureichen, wenn dieselben mindestens vier Wochen vor Quartalsschluß von der Deutschen Investitionsbank bei den Betrieben angefordert werden.